

Bestimmungen zur Durchführung von DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen Rallye

Stand: 01-2023 - Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Allgemeines

Die Kriterien zum Erhalt einer Nationalen Fahrerlizenz Stufe A des DMSB sind in den DMSB-Lizenzbestimmungen festgelegt.

Diese Lizenzlehrgänge dürfen nur von Lehrgangsanbietern durchgeführt werden, die vom DMSB hierzu ausdrücklich autorisiert wurden.

Der DMSB behält sich vor, die Durchführung von Lizenzlehrgängen zu überwachen. Dabei festgestellte Verstöße, hierzu gehören auch Verstöße gegen die vom DMSB genehmigte Ausschreibung, können zu zeitweiligem oder dauerndem Entzug der Berechtigung zur Durchführung von DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen führen.

2. Beantragung und Abwicklung eines Lizenzlehrgangs

- Vorlage der vollständig ausgefüllten Lehrgang-Ausschreibung (PDF-Vorlage) beim DMSB spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn. Später eingehende Lehrgang-Ausschreibungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der DMSB das Recht vor, auch später eingehende Lehrgang-Ausschreibungen, gegen die Berechnung eines Verspätungszuschlages, zu genehmigen.
- Wenn laut Ausschreibung alle Kriterien zur Durchführung des Lehrgangs erfüllt sind, erteilt der DMSB die Genehmigung und eine Registernummer.
- Vorlage der kompletten Teilnehmerlisten mit Name, Vorname, Adresse und des Prüfungsergebnisses (bestanden bzw. nicht bestanden) beim DMSB innerhalb einer Woche nach dem Lehrgang. Das nachträgliche Hinzufügen eines oder mehrerer Teilnehmer/s ist verboten. Das verspätete Einreichen der Teilnehmerliste wird mit einem Verspätungszuschlag berechnet.

3. Instruktoren

Lehrgangleiter und damit persönlich beim Lizenzlehrgang anwesend muss mindestens ein Leitender Instruktoren Rallye (Stufe A) mit gültiger DMSB-Lizenz sein. Für jeweils *10 Rallyeteams (Fahrer und Beifahrer)* ist im Praktischen Teil ein Instruktor (Stufe A oder B) vorgeschrieben. Theoretische Lehrinhalte können auch von lizenzierten DMSB-Sportwarten (Rallyeleiter Stufe A oder Sportkommissar Stufe A) vermittelt werden.

4. Dauer und Inhalte eines Lizenzlehrgangs

Jeder Lizenzlehrgang zum Erhalt der Nationalen Lizenz Stufe A beinhaltet einen theoretischen Teil für Fahrer von mindestens 4,5 Stunden (270 Minuten) und für Beifahrer mindestens 7,5 Stunden (450 Minuten) mit anschließender schriftlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer sowie einen praktischen Teil für Fahrer von mindestens 10,5 Stunden (630 Minuten) und für Beifahrer von mindestens 7,5 Stunden (450 Minuten).

Die schriftliche Prüfung umfasst einen Fragenkomplex von 30 Fragen im Multiple-Choice-System. Dabei müssen zum erfolgreichen Bestehen mindestens 65% der Gesamtpunkte erreicht werden. Die Fragen können aus einem aus 100 Fragen bestehenden standardisierten Fragenkatalog ausgewählt werden, der den Organisatoren von Fahrer-/Beifahrer Lizenzlehrgängen vom DMSB zur Verfügung gestellt wird und für alle Lizenzlehrgänge verbindlich anzuwenden ist.

Darüber hinaus findet für die Fahrer und Beifahrer eine fahrpraktische Prüfung als Team statt. Bei den Fahrern erfolgt eine Bewertung des Fahrvermögens in den Bereichen Fahrzeugbeherrschung, Fahrstil, Fahrtechnik, Bremspunkt, Ein- und Auslenkpunkte, Linie und Dynamik des Fahrens. Bei den Beifahrern erfolgt eine Bewertung der Ansage des Aufschriebs und der Korrektheit der Kontrollkarte.

5. Theoretische Schulung

Wesentlicher Teil des Lizenzlehrgangs ist eine umfassende theoretische Schulung in der für Fahrer und Beifahrer wichtigen Motorsportgesetzgebung und wesentlichen Reglements sowie der Veranstaltungsabläufe und Aufgaben der Fahrer und Beifahrer. Außerdem werden dabei für Fahrer fahrphysikalische und fahrtechnische Themen behandelt.

Vorgeschriebene Lehrinhalte der theoretischen Schulung sind:

- Struktur des Motorsports (FIA, DOSB, DMSB, Trägervereine, sonstige Verbände)
- ISG mit Anhängen
- DMSB-Veranstaltungsreglement
- DMSB-Rallyereglement mit Flaggenkunde
- DMSB-Lizenzbestimmungen
- DMSB-Gerichte
- DMSB-Gebührenliste
- Protest / Berufung / Strafen
- Funktionen und Kompetenzen des Rallyeleiters, der Sportkommissare, der Technischen Kommissare, der Sportwarte der Streckensicherung, der Sachrichter sowie der Funktionsfahrzeuge (Vorausfahrzeuge, Zuschauerinformationsfahrzeug, Grün- und Rotlicht, Schlusswagen)
- Flaggenkunde
- Allgemeine Übersicht über die gängigen DMSB-/FIA-Fahrzeuggruppen/-klassen
- Fahrzeug-Vorbereitung und Sicherheits-Ausrüstung, Fahrerbekleidung und Helme
- Anti Doping Bestimmungen
- Verhalten in Zeitkontrollzonen und an Zeitkontrollen
- Verhalten bei Unfällen (SOS/OK-Schild, Eigensicherung, Warndreieck)
- Fahren nach Bordbuch und Erstellen eines Aufschriebs

6. Praktische Schulung

Die Strecke muss für den praktischen Teil geeignet sein, so dass die tatsächlichen Bedingungen der Disziplin Rallye möglichst wirklichkeitsnah dargestellt und trainiert werden können. Den Fahrern muss ausreichend Gelegenheit geboten werden, unter der Anleitung erfahrener Instruktoren ihr Fahrvermögen trainieren zu können. Die Strecke kann in Sektionen aufgeteilt werden. Dabei ist jede Sektion so anzulegen / auszuwählen, dass dort eine Situation aus der Motorsport-Praxis simuliert werden kann.

Den Fahrern ist Gelegenheit zu geben, in jeder Sektion unter der Anleitung eines Instructors ausgiebig zu üben. Gruppen bis zu 10 Teilnehmern müssen wenigstens 45 Minuten, Gruppen über 10 Teilnehmer wenigstens 60 Minuten Trainingszeit pro Sektion erhalten. Dabei darf die Schulung keinesfalls in einen Wettbewerb umfunktioniert werden.

Die Trainingsleistung eines jeden Fahrers in jeder Sektion ist zwischen dem Instruktor und dem Teilnehmer zu besprechen. In jeder Sektion hat jeder Fahrer vom Instruktor wenigstens eine Bewertung zu erhalten. Die Bewertung erfolgt nach Vorgabe durch den Lehrgangsleiter.

Für Fahrer und Beifahrer erfolgt eine Praktische Schulung für die Erstellung eines Aufschriebs sowie die entsprechende Umsetzung im Team. Hierbei wird eine Sonderprüfung gefahren, die jedoch keinesfalls in einen Wettbewerb umfunktioniert werden darf.

Es erfolgt während des gesamten Lizenzlehrganges keine Zeitnahme.

7. Zugelassene Teilnehmer

Voraussetzung zur Zulassung ist für Fahrer das vollendete 17. Lebensjahr sowie der Besitz der entsprechenden Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ für 17-jährige gem. § 6e StVG (begleitetes Fahren), bzw. für 18-jährige der Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis.

Hinweis für 17-jährige Fahrer bei Fahrten im öffentlichen Verkehrsraum in Verbindung mit dem Lehrgang: Die in der Prüfbescheinigung „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ namentlich genannte Begleitperson muss im Fahrzeug mitfahren.

Für Beifahrer gilt die Vollendung des 14. Lebensjahres als Zulassungsvoraussetzung.

Es werden nur Fahrer und Beifahrer zum Lehrgang zugelassen, die mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung bestätigen, dass sie den Haftungsverzicht zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.

8. Zugelassene Fahrzeuge

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen uneingeschränkt zum Straßenverkehr zugelassen sein und der StVZO des Landes entsprechen, in dem sie zugelassen sind. Jede Änderung am Fahrzeug muss in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein oder den DMSB-Reglements entsprechen.

Erlaubt sind nur handelsübliche Serienreifen mit einer Profiltiefe von wenigsten 3 mm. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass diese Profiltiefe bei Regen möglicherweise nicht ausreicht.

Fahrzeuge, deren äußeres Erscheinungsbild dem Motorsport schaden könnte, sind zur Teilnahme nicht zugelassen. Die Teilnehmer sind selbst für Technik und Sicherheit ihrer Fahrzeuge verantwortlich.

Sofern der Veranstalter Fahrzeuge zur Verfügung stellt, ist er für Technik und Sicherheit der Fahrzeuge verantwortlich.

9. Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der an der Strecke ggf. vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Während der gesamten Dauer der praktischen Schulungen muss mindestens 1 RTW mit Rettungs-Sanitäter bereitstehen.

Eine Funkverbindung aller Verantwortlichen untereinander ist zu gewährleisten. Während aller praktischen Übungen herrscht Helm- und Anschnallpflicht. Die Teilnehmer haben daher einen festen Schutzhelm nach gültigen DMSB-Bestimmungen vor Beginn der Praktischen Schulung vorzuweisen.

Während aller Trainingsfahrten sind falt- und Schiebedächer sowie Fenster zu schließen. Vor allen Prüfungen, bei denen sich mehrere Fahrzeuge auf der Strecke befinden, sind die Teilnehmer über den ständigen Gebrauch der Rückspiegel und die Regeln des Freimachens der Ideallinie umfassend zu informieren.

Ist eine Strecke in Sektionen unterteilt, die eine Rückführung der Teilnehmer entgegen der Fahrtrichtung erforderlich machen, so darf die Gruppe nur im „geschlossenen Verband“, ggfs. unter Führung durch einen Instruktor zurückgeführt werden. In diesem Fall muss zwischen Start und Ziel dieser Sektion und dem Instruktor Funkverbindung bestehen. Eine Teilnehmerrückführung hat mit sehr niedriger Geschwindigkeit (max. 40 km/h) zu erfolgen.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass im Falle eines Unfalls (gleich ob mit Sach- oder Personenschaden) der Lizenzlehrgang in dieser Sektion sofort mittels geeigneter Maßnahmen unterbrochen und erst fortgesetzt wird, wenn das verunfallte Fahrzeug geborgen wurde und etwaige Verletzte im Streckenbereich sanitätsdienstlich versorgt sind.

10. Grundlagen

Der Veranstalter hat eine Haftungsausschluss-Vereinbarung von jedem Teilnehmer unterzeichnen zu lassen (Vorlagetext für Anmeldeformulare siehe Art. 14).

Der Veranstalter ist verpflichtet eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie eine Teilnehmer-Unfallversicherung gemäß der Lehrgangs-Ausschreibung abzuschließen, deren Höhe den Vorgaben des DMSB-Veranstaltungsreglements (Art. 35) entsprechen muss.

Die zum Straßenverkehr zugelassenen teilnehmenden Fahrzeuge müssen mit mindestens € 2.500.000,- pauschal haftpflichtversichert sein.

11. Wertung

Auf der Basis der schriftlichen Prüfung nach der Theoretischen Schulung, der Bewertung in der praktischen Prüfung ist ein Klassement zu erstellen. Dabei muss das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 50 % in die Endwertung einfließen.

Nach Vorliegen der Endwertung wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Teilnehmer, die sowohl den theoretischen Teil als auch den praktischen Teil nicht bestanden haben, gelten als durchgefallen.

Teilnehmern, die nur einen Teil (Theorie oder Praxis) nicht bestanden haben, kann je nach Lehrgangsergebnis die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Teil der Prüfung nochmals zu wiederholen. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Lehrgangsleiter.

12. Haftungsausschluss und Änderungsvorbehalt

Aus den vorliegenden Regeln des DMSB zur Durchführung von anerkannten Lizenzlehrgängen und den Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB sowie deren Beauftragten können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden.

Der Veranstalter von Lizenzlehrgängen erklärt mit der Abgabe der Anmeldung (Lehrgangsausschreibung) von einem Lizenzlehrgang den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB e.V., die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitgliedsorganisationen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

13. Haftungsausschluss und Änderungsvorbehalt für die Anmeldeformulare

Aus der vorliegenden Ausschreibung können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergestellt werden.

Der Teilnehmer an einem DMSB Lizenzlehrgang erklärt mit der Abgabe der Anmeldung/Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Lehrgang entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, der DMSW GmbH, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,
- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.